

BEKANNTMACHUNG

Antrag des Wasserverbandes Wittlage auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lintorf

Der Wasserverband Wittlage hat mit Antrag vom 27.07.2020 die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, aus dem Brunnen Lintorf des Wasserwerkes Lintorf Grundwasser zu fördern. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14. Mai 2021 bis 14. Juni 2021** in folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen
- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit der Gemeinde Bad Essen, Telefon 05472/4010, und mit dem Landkreis Osnabrück, Telefon 0541/5014627, vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sind während dieses Zeitraumes ebenfalls unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung>

im Internet abrufbar.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Jeder Betroffene kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30. Juni 2021**, bei den o. g. Behörden Einwendungen schriftlich erheben. Der Schriftform nach § 73 Abs. 4 VwVfG entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben wurden. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG sowohl bei der Gemeinde Bad Essen als auch bei dem Landkreis Osnabrück ausgeschlossen. Bei Bedarf eröffnet der Landkreis Osnabrück einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen (§ 4 Abs. 2 PlanSiG). Dieser Zugang erfolgt durch richtert@lkos.de.

- b) Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) angegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- d) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- e) Über die Einwendungen wird nach Ablauf des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- f) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.
Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).
- g) Personenbezogenen Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Verordnungsverfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässer-

serunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 121 NWG an die Landesbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingelegt werden.

Osnabrück, den 22.04.2021

Az.: 7.67.30.20.05.01



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag

T. Richter

Die vorstehende Bekanntmachung des Landkreises Osnabrück – Az.: 7.67.30.20.05.01 ri – wird hiermit nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen durch Aushang im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Bad Essen veröffentlicht.

Bad Essen, 30.04.2021

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Timo Natemeyer



Zum Aushang vom 30.04. – 14.05.2021

Aushang am:

Abnahme am: